



Amtsblatt für den Landkreis Börde

9. Jahrgang

30.09.2015

Nr. 65

Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 07.10.2015
2. Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
3. Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
4. Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung des Referates Naturschutz, Landschaftspflege zu den Ausgleichszahlungen für Schäden an Nutztieren durch den Wolf - Ablauf der Übergangsfrist zum Grundschutz -
5. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung Bebauungsplan „Seilerbahn“ in der Stadt Gröningen
6. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 07.10.2015

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses findet am Mittwoch, 07.10.2015, 15:00 Uhr in den Sitzungsräumen des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben zu folgender Tagesordnung statt:

- Öffentlicher Teil**
- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
 - 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 - 3 Einwohnerfragestunde
 - 4 Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 09.09.2015 - öffentlicher Teil
 - 5 Mitteilung des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten
 - 6 öffentliche Vorlagen
 - 6.1 Zweite Änderung der Besetzung des Kreisausschusses
 - 6.2 Erste Änderung der Besetzung des Kultur- und Sozialausschusses
 - 6.3 Erste Änderung der Besetzung der Vertreter des Landkreises Börde im Beirat des „Jobcenters Börde“
 - 6.4 Erste Änderung der Besetzung der Vertreter im Beirat der Kreisvolkshochschule des Landkreises Börde
 - 7 Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil**
- 8 Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 09.09.2015 - nichtöffentlicher Teil
 - 9 nichtöffentliche Vorlagen
 - 9.1 – 9.3 Grundstücksangelegenheiten
 - 10 nichtöffentlich zu beratende Themen
- Öffentlicher Teil**
- 11 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
 - 12 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 23.09.2015
gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) wurde für zwei Verfahren die Erteilung einer Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) auf nachfolgendem Grundstück beantragt:

1. Gemarkung Rätzlingen
Flur 6
Flurstücke 92/30 und 100
Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 1,43 ha.
2. Gemarkung Hundisburg
Flur 10
Flurstück 10/2
Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 9,82 ha.

Entsprechend § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für die o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von den Erstaufforstungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellungen nicht selbstständig anfechtbar sind. Es besteht die Möglichkeit, die Unterlagen, die diesen Feststellungen zugrunde liegen, bei der Unteren Forstbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt einzusehen.

Haldensleben, den 17.09.2015

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Antrag der Van den Tillaart Biogas GmbH, Dorfstraße 32 in 39291 Hohenzintz vom 10. April 2015, eingegangen am 14. April 2015, wurde durch die zuständige Behörde, den Landkreis Börde, gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94) nach Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 3c des UVPG unter Berücksichtigung der im UVPG, Anlage 2, aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für

das Vorhaben
Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas (hier: Feuerungs-wärmeleistung 1,82 MW), sowie einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (hier: Biogaserzeugung, Produktionskapazität 1,22 Mio. Nm³/a Biogas) sowie einer Anlage zur Lagerung Gärrest mit einer Lagerkapazität von 8.345 m³ (Anlage gemäß Nr.1.2.2.2 V, 8.6.3.2 V und 9.36 V, Spalte a des Anhangs 1 der 4. BImSchV / Nr. 1.2.2.2 S, 8.4.2.2 S der Anlage 1 UVPG)

der Van den Tillaart Biogas GmbH
Dorfstraße 32
39291 Hohenzintz
am Standort MVA LEG Schölecketal GmbH & Co. Eschenrode / Hørsingen KG
Siestedter Weg 2
39356 Oebisfelde-Weferlingen
Gemarkung Hödingen, Flur 4, Flurstück 123/39

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 3a des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Einzelfallprüfung können im Landratsamt des Landkreis Börde, Fachbereich 1, Fachdienst Natur und Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz, Farsleber Straße 19 in 39326 Wolmirstedt, Zimmer 51, eingesehen werden.

Haldensleben, den 22.09.2015

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Naturschutz, Landschaftspflege zu den Ausgleichszahlungen für Schäden an Nutztieren durch den Wolf - Ablauf der Übergangsfrist zum Grundschutz -

Für Sachschäden durch Übergriffe von Großraubtieren auf Nutztiere besteht gemäß § 68 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 33 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung.

Mit Ablauf der Übergangsfrist zum Grundschutz (Veröffentlichung Amtsblatt LVwA 5/2001; Amtsblatt des Landkreises Börde Nr. 45/2 vom 09.07.2014) ist dieser Grundschutz seit dem 16. Mai 2015 zu gewährleisten.

Innerhalb des Ausbreitungsgebietes des Wolfes kann daher ein Schadensausgleich nur erfolgen, wenn hinreichende Maßnahmen des Grundschutzes für Nutztiere vorgehalten werden.

Zu den hinreichenden Maßnahmen des Grundschutzes für Nutztiere gehören:

- eine ringsum geschlossene Zäunung aus mindestens 90 cm hohen Euronetzen oder einer 5-zügigen Drahtzäunung mit Litzenabständen von max. 20 cm zum Boden bzw. zueinander. Empfohlen wird eine Spannung von 5000 Volt, mindestens erforderlich sind jedoch 3000 Volt und eine Impulsenergie von 1,5 Joule, die auf der gesamten Länge des Zaunes zu gewährleisten sind.
- Alternativ kann eine nicht Spannung führende Zäunung (z. B. Maschendraht) mit einer Mindesthöhe von 1,40 m verwendet werden. Diese muss auf der ganzen Zaunlänge einen Untergrabschutz aufweisen und regelmäßig auf Untergraben kontrolliert werden.

liert werden.

- Varianten des Untergrabschutzes sind:
– Der Zaun wird 40 cm tief in den Boden gesetzt.
– Eine Spannung führende Drahtlitze (mind. 3000 V), welche außen in max. 20 cm Bodenabstand zum Zaun angebracht wird. Die Befestigung der Litze erfolgt mit Ringsisolatoren an den Zaunpfählen.
– Ein Knotengeflecht, welches am stehenden Zaun befestigt wird. Das Geflecht wird mit 100 cm Breite nach außen flach in Bodennähe ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert.

Haldensleben, 22.09.2015

gez. Walker
Landrat

Stadt Gröningen

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Seilerbahn“ in der Stadt Gröningen nach § 13aBauGB

Beschluss über den Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Gröningen hat am 01.09.2015 in öffentlicher Sitzung die Abwägungsbeschluss zum den Bebauungsplan „Seilerbahn“ Stadt Gröningen nach §13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) und dem artenschutzrechtliche Fachbeitrag, gefasst. Die Abstimmungsergebnisse werden den Trägern öffentlicher Belange, die Berücksichtigung fanden, mitgeteilt.

Der Stadtrat der Stadt Gröningen hat am 01.09.2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Seilerbahn“ Stadt Gröningen nach §13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und dem artenschutzrechtliche Fachbeitrag, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Seilerbahn“ Stadt Gröningen nach §13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) nebst Begründung und den artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu den Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Gröningen schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gröningen, den 22.09.2015

Brunner
Bürgermeister



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Verteilung: Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de